

1. § 1 wird wie folgt geändert:

...

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Vermessungsergebnisse, die zur Erfüllung eigener Aufgaben bei behördlichen Vermessungsstellen nach Absatz 3 und Markescheidern entstanden sind, können für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 verwendet werden, wenn die zuständige Behörde die Vermessungsergebnisse für geeignet hält. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Ergebnisse topographischer Vermessungen und Höhenmessungen freiberuflich oder gewerblich tätiger Vermessungsingenieure, betrieblicher Vermessungsstellen und sonstiger Behörden für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 verwendet werden. Darüber hinaus können Gebäudeeinemessungen der in Satz 1 und 2 genannten Personen und Stellen für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 verwendet werden, wenn die Gebäude innerhalb geschlossener Werksbereiche liegen, keine Grenzbebauung oder grenznahe Bebauung vorliegt und die Katasterbehörde die Vermessungsergebnisse für geeignet hält; Absatz 3 bleibt unberührt. Sind Gebäude durch anerkannte Markescheider innerhalb ihres Geschäftskreises eingemessen und in das Rißwerk (§ 63 Bundesberggesetz) aufgenommen worden, so kann das Liegenschaftskataster nach diesen Unterlagen ergänzt werden."

1. § 1 wird wie folgt geändert:

...

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Vermessungsergebnisse, die zur Erfüllung eigener Aufgaben bei behördlichen Vermessungsstellen nach Absatz 3 und Markescheidern entstanden sind, können für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 verwendet werden, wenn die zuständige Behörde die Vermessungsergebnisse für geeignet hält. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Ergebnisse von Gebäudeeinemessungen, topographischer Vermessungen und Höhenmessungen freiberuflich tätiger Vermessungsingenieure, Markescheider, betrieblicher Vermessungsstellen und sonstiger Behörden für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 verwendet werden."

B E G R Ü N D U N G

OVG - Urteil vom 14.1.1981 (7 A 662/78)  
OVG - Urteil vom 6.2.1985 (7 A 456/83)  
Gutachten RA Hergenahn vom 8.8.1989

Fortführungserlaß II i.d.F. vom 28.2.89

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergeben, angemessen zu versichern."

B E G R Ü N D U N G

Rechtssicherheit für den Bürger (Bauherrn)

Schriftliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsvorschläge des V D V

Gesetz  
zur Änderung des Vermessungs- und Kataster-  
Gesetzes (VerKat6 NW)

B. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Inhalt

(1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) darzustellen und zu beschreiben. Die Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften umfaßt ihre Lage, Nutzung, Größe und ihre charakteristischen topographischen Merkmale (Sachdaten) sowie den Nachweis der Eigentümer und Erbbauberechtigten in Übereinstimmung mit dem Grundbuch, die der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften und Geburtsdaten, soweit Eigentümer oder Erbbauberechtigte minderjährig sind oder die Geburtsdaten zur Feststellung der Identität notwendig sind (persönliche Daten). Die auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes ermittelten Ergebnisse der Bodenschätzung werden im Liegenschaftskataster geführt. Ferner können Hinweise zu Nachweisen anderer öffentlicher Stellen aufgenommen werden.

B. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Inhalt

(1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Liegenschaften darzustellen und zu beschreiben. Die Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften umfaßt ihre Lage, Nutzung, Größe und ihre charakteristischen topographischen Merkmale (Sachdaten) sowie den Nachweis der Eigentümer und Erbbauberechtigten in Übereinstimmung mit dem Grundbuch, die der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften und Geburtsdaten, soweit Eigentümer oder Erbbauberechtigte minderjährig sind oder die Geburtsdaten zur Feststellung der Identität notwendig sind (persönliche Daten). Die auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes ermittelten Ergebnisse der Bodenschätzung werden im Liegenschaftskataster geführt. Ferner können Hinweise zu Nachweisen anderer öffentlicher Stellen aufgenommen werden.

## B E G R Ü N D U N G

Die Einklammerung (Flurstücke und Gebäude) ist nicht eindeutig und daher zu streichen. Im 2. Satz des Absatz 1 folgt eine eindeutige Beschreibung der Liegenschaften.

Schriftliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsvorschläge des V D V

Gesetz  
zur Änderung des Vermessungs- und Kataster-  
Gesetzes (VerKatG NW)

11. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Benutzung des Liegenschaftskatasters

...

(2) Die in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Behörden und Personen sowie die Behörden für Agrarordnung, das Landesoberbergamt und die seiner Aufsicht unterstehenden Mark-scheider erhalten zur Erfüllung ihrer Auf-gaben Einsicht in das Liegenschaftskataster sowie Auskunft und Auszüge daraus.

11. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Benutzung des Liegenschaftskatasters

...

(2) Die in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Behör-den und Personen sowie die Behörden für Agrarordnung, das Landesoberbergamt und die seiner Aufsicht unterstehenden Mark-scheider erhalten zur Erfüllung ihrer Auf-gaben und Aufträge Einsicht in das Liegen-schaftskataster sowie Auskunft und Auszüge daraus.

## B E G R Ü N D U N G

Zur Erweiterung auf den Absatz 4 gilt die Begründung zu § 1.  
Die Hinzufügung "und Aufträge" dient der Klarheit.

Schriftliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsvorschläge des V D V

Gesetz

zur Änderung des Vermessungs- und Kataster-  
Gesetzes (VerKatG NW)

13. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrißveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 bleiben unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegend private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen."

13. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrißveränderung durch die Katasterbehörde, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch einen freiberuflich tätigen Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Gebäude innerhalb geschlossener Werksbereiche dürfen durch eigene betriebliche Vermessungsstellen eingemessen werden. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 bleiben unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegend private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen."

B E G R Ü N D U N G

Gleiche Begründung wie zu § 1

Schriftliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsvorschläge des VDV

Gesetz  
zur Änderung des Vermessungs- und Kataster-  
Gesetzes (VerKat6 NW)

24. § 20 erhält folgende Fassung:

24.

"§ 20

Höherer vermessungstechnischer Verwal-  
tungsdienst

...

"§ 20

- ersatzlos streichen

B E G R Ü N D U N G

-----  
Für das Vermessungswesen ist kein Sonder-  
status vonnöten. Das Landesbeamtengesetz  
(LBG) bietet eine ausreichende Grundlage  
für Rechtsverordnungen für den gehobenen  
wie höheren Dienst.

26. § 21 wird wie folgt geändert:

26. § 20 wird wie folgt geändert:

...

neu § 20

- da der vorher vorgesehene § 20 gestrichen  
werden soll

Schriftliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsvorschläge des VDV

Gesetz  
zur Änderung des Vermessungs- und Kataster-  
Gesetzes (VerKatG NW)

27. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22

Rechtsverordnungen

Der Innenminister wird ermächtigt, durch  
Rechtsverordnung zu regeln:

...

27. § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21

Rechtsverordnungen

Der Innenminister wird ermächtigt, durch  
Rechtsverordnung zu regeln:

B E G R Ü N D U N G

Der vorgesehene § 20 soll gestrichen werden

Dieser § 21 ist wie folgt zu ergänzen:

zu Abs. 1

9. Art und Höhe der Haftpflichtver-  
sicherung

B E G R Ü N D U N G

Siehe Erläuterung zu § 1 Abs. 5

(2) Der Innenminister wird ermächtigt,  
im Einvernehmen mit dem Minister für  
Umwelt, Raumordnung und Landesplanung  
durch Rechtsverordnung die Ausbildung  
und Prüfung von Vermessungstechnikern  
zu regeln.

B E G R Ü N D U N G

Eine Rechtsgrundlage für die Ausbildung  
und Prüfung von Vermessungstechnikern  
würde sonst fehlen.